

— der Basis für die Anwendung der Normative sowie

— des Mindestbetrages der Nettogewinnabführung in Mark.

Nach erfolgter Prüfung und eventueller Veränderung sind mit der Planaufgabe

— der Preisänderungsfonds und

— die Nettogewinnabführung (Mindestabführung)

zu bestätigen.

6.10. Für den Produktionsmittelhandel sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden.

7. Kontrolle über die Durchführung planmäßiger industriepreisänderungen

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie auszuüben. Sie haben durch die Kontrolle im Rahmen ihrer Führungstätigkeit vor allem zu sichern, daß

— entsprechend den getroffenen Festlegungen die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises erfolgt

— ausgehend von der Analyse über die Entwicklung der Selbstkosten, der Rentabilität und der Produktions- und Realisierungsbedingungen. Industriepreisänderungen beantragt bzw durchgeführt werden

— bei der Anwendung des Industriepreisregelsystems die festgelegte Obergrenze der Rentabilität je Erzeugnisgruppe nicht überschritten sowie die festgelegte Untergrenze der Fondsrentabilität der VVB nicht unterschritten wird und

— der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen richtig ermittelt werden.

Das Amt für Preise und seine Außenstellen kontrollieren die Anwendung dieser Richtlinie durch die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane.

In den Betrieben ist die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie von der Staatlichen Finanzrevision bzw. von den Preiskontrollorganen der örtlichen Räte insbesondere im Rahmen von Prüfungen bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und bei den Bilanzprüfungen zu kontrollieren. Im Ergebnis dieser Kontrollen sind solche Maßnahmen einzuleiten, die die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises, die Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Senkung der Selbstkosten unterstützen.

8. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Leiter des Amtes
für Preise beim Ministerrat

Halbri tter
Minister

Anlage 1
zu vorstehender Richtlinie

Genehmigt als periodische
Berichterstattung am 21.
April 1968 und registriert
unter Nr. 9000/933

Befristet bis zum 31. 12. 1970

Staatliche Zentralverwal-
tung für Statistik

Vordruck 0201

Vordruckmuster

Staatsorgan Wirtschaftsorgan

Angaben in TM

Planjahr.....'

Information über Auswirkungen der Industriepreis-
änderung

	Betriebs- ergebnis	Umsatz- ertrag	Stützungen	Warenprod. zu IAP
	+ /.	+ /.	+ /.	-f /.

I. Auswirkungen bei den
Herstellern

1. auf Plankennziffern
der Betriebe im eigen-
en Verantwortungsbereich

2. auf Plankennziffern
der Betriebe außer-
halb des eigenen
Verantwortungsbe-
reiches

a) für VE-Z-Betrie-
be nach VVB und
gleichgestellten
Organen ein-
schließlich Impor-
te und für VE ört-
liche Betriebe
nach wirtschafts-
leitenden Orga-
nen

b) für die Versor-
gungswirtschaft
insgesamt

3. auf nicht volkseigene
Betriebe insgesamt

4. Auswirkungen ins-
gesamt

5. Auswirkungen auf •
PM-Handel der Her-
steller

*)

II. Aufgliederung der An-
gaben lt. Ziff. 1/4 nach
Erzeugnisgruppen

Erzeugnisgruppe.....

Erzeugnisgruppe

*) beim PM-Handel Veränderung des Umsatzes